

AG_JUSTIZGERICHT JG/2016/02 vom 15. Juli 2017

Ag Justizgericht, 2017-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_justizgericht_JG_2016_02

FR: AG_JUSTIZGERICHT JG/2016/02 du 15 juillet 2017

IT: AG_JUSTIZGERICHT JG/2016/02 del 15 luglio 2017

Regeste

Kostenerlass nach Art. 112 ZPO. Dieser betrifft allein nach Beendigung des Verfahrens rechtskräftig auferlegte Gerichtskosten. Die teilweise durch die Lehre gestützte Praxis, wonach ein Erlass ausgeschlossen sei, wenn die unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, ist nicht haltbar. Die beiden Fragen sind auseinander zu halten.

Erwägungen

E. 1

X. (nachfolgend: Beschwerdeführer) reichte am 22. August 2014 beim Bezirksgericht Brugg eine Forderungsklage in der Höhe von CHF 31'755.00 (zuzügl. Zins von 5 % seit dem 16. Oktober 2012) gegen die Y. ein und ersuchte gleichzeitig um unentgeltliche Rechtspflege. Das Bezirksgericht Brugg bejahte zwar die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers, wies das Gesuch aber mit Verfügung vom 12. Januar 2015 wegen Aussichtslosigkeit ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 8. Februar 2015 Beschwerde an das Zivilgericht des Ober-

- 2 - gerichts und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Gutheissung seines Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Verursachers. Ferner beantragte er sinngemäss die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (Verfahren ZSU.2015.33).

E. 2

Das Bezirksgericht Brugg verlangte sodann mit Verfügung vom 26. Januar 2015 vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss. Auch dagegen erhob er innert Frist Beschwerde an das Zivilgericht des Obergerichts mit gleichlautenden Anträgen (Verfahren ZOR.2015.8).

E. 3

Mit Entscheiden vom 24. Februar 2015 wies das Zivilgericht des Obergerichts die Beschwerden in den Verfahren ZSU.2015.33 und ZOR.2015.8 ab. Die Gesuche des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurden wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerden abgewiesen. Die Entscheidgebühren von je CHF 200.00 wurden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der Beschwerdeführer ersuchte mit Eingaben vom 25. und 27. August 2015 um Erlass dieser Kosten. Mit Schreiben vom 28. April 2016 teilte das Zentrale Rechnungswesen dem Beschwerdeführer mit, gestützt auf die eingereichten Unterlagen werde davon ausgegangen, dass er die Gerichtskosten von gesamthaft CHF 400.00 mittels monatlichen Raten von CHF 50.00 bezahlen könne. Das

Kostenerlassgesuch müsse deshalb abgelehnt werden. Die Einzahlungsscheine wurden dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Mai 2016 zugestellt.

E. 4

Mit Entscheid vom 6. Oktober 2015 trat das Bezirksgericht Brugg auf die Klage des Beschwerdeführers gegen die Y. mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht ein und auferlegte ihm die Entscheidgebühr von CHF 200.00 (Verfahren OZ.2014.9). Die Berufung des Beschwerdeführers wies das Zivilgericht des Obergerichts mit Entscheid vom 16. Februar 2016 ab, soweit es darauf eintrat, und auferlegte ihm – unter Abweisung seines Gesuchs um Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren – die Entscheidgebühr von CHF 1'000.00 (Verfahren ZOR.2016.3).

- 3 -

E. 5

Mit Eingabe vom 14. Juli 2016 an das Zentrale Rechnungswesen beantragte der Beschwerdeführer erneut den Kostenerlass für die ihm vom Zivilgericht des Obergerichts auferlegten Gerichtsgebühren und neu den Erlass der Entscheid- gebühr von CHF 1000.00 für das obergerichtliche Verfahren ZOR.2016.3 und der Entscheidgebühr von CHF 200.00 für das Verfahren vor dem Bezirksgericht Brugg OZ.2014.9, total CHF 1'600.00. Für alle Verfahren waren die Gesuche des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen deren Aussichtslosigkeit abgewiesen worden. B. 1. Mit Beschluss vom 7. September 2016 wies die Justizleitung (nachfolgend: Vor- instanz) das Erlassgesuch für die Gerichtskosten der Verfahren vor dem Ober- gericht und vor dem Bezirksgericht Brugg ab. Durch den Erlass der Gerichtskos- ten dürften die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege nicht umgangen werden. Der Erlass für die Kosten eines Gerichtsverfah- rens sei deshalb ausgeschlossen, wenn ein Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Rechtspflege und Verbeiständung wegen Aussichtslosigkeit abgewie- sen worden sei. Dies treffe für die infrage stehenden Verfahren vor dem Oberge- richt und vor dem Bezirksgericht Brugg zu. Da diese Verfahren rechtskräftig ab- geschlossen worden seien, könne der Entscheid über die Aussichtslosigkeit der Rechtsmittel nicht mehr überprüft werden. Der Erlass der Gerichtsgebühren sei unter diesen Umständen abzulehnen. C. 1. Gegen den Beschluss der Justizleitung vom 7. September 2016 hat der Be- schwerdeführer fristgerecht Beschwerde beim Justizgericht eingereicht. Er bean- tragt im Wesentlichen, der Beschluss des Obergerichts (recte: Justizleitung) vom

E. 7

Der Beschwerdeführer obsiegt im Hauptpunkt, weshalb ihm keine Verfahrens- kosten aufzuerlegen sind (§ 38 Abs. 3 GOG i.V.m. § 31 VRPG). Der Antrag des Beschwerdeführers auf Zusprechnung einer angemessenen Par- teientschädigung für seine Aufwendungen und Umtriebe ist dagegen abzuwei- sen, da er vor Justizgericht nicht anwaltlich vertreten war (§ 38 Abs. 3 GOG i.V.m. § 29 und § 32 Abs. 2 VRPG).

- 9 - Das Justizgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, teilweise gutgeheissen, der angefochtene Entscheid der Justizleitung vom 7. September 2016 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägun- gen zurückgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zuge- sprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.